



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

## **Stellungnahme zu den Verfahren 2 BvR 1330/16 und 2 BvR 2233/16**

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1330/16 und 2 BvR 2233/16. Er äußert sich wie folgt:

### **I. Zum Beschwerdeverfahren 2 BvR 1330/16**

#### **1. Zum Sachverhalt**

Die Beschwerdeführerin wendet sich dagegen, dass ihr lediglich eine Versorgung aus dem vorletzten Amt gewährt wird, weil sie nicht mindestens zwei Jahre lang aus dem zuletzt innehabten (Beförderungs-)Amt besoldet wurde.

Die 1946 geborene Beschwerdeführerin stand als Rechtspflegerin im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz. Mit Wirkung vom 1. Mai 2010 wurde sie zur Justizoberamtsrätin (Besoldungsgruppe A 13) befördert; mit Ablauf des 30. Juni 2011 trat sie wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand.

Im Juli 2011 wurden die Versorgungsbezüge auf Grundlage des Amtes nach der Besoldungsgruppe A 12 festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach dem maßgeblichen Landesrecht die Festsetzung nach der Besoldungsgruppe A 12 erfolge, weil die Beschwerdeführerin die Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 13 noch nicht zwei Jahre lang erhalten habe.

Zur Begründung ihres Widerspruchs trug die Beschwerdeführerin vor, die Berechnung ihres Ruhegehalts auf Grundlage ihres vorletzten Amtes verstoße gegen den Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt. Seit der Übertragung richterlicher Aufgaben auf die Rechtspflegerschaft habe sie höherwertige Aufgaben wahrgenommen. Sie sei im Jahre 2009 nur deshalb nicht befördert worden, weil die einzige zur Verfügung stehende Stelle im Justizverwaltungsbereich besetzt worden sei. Die geltende Rechtslage, nach der die Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten vor der Ernennung nicht mehr auf eine Wartezeit bis zur Versorgungswirksamkeit der Bezüge angerechnet würde, führe zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen, wenn der Beamte sich bereits vor der Beförderung bewährt habe und dies in der Beurteilung und einer nachfolgenden Beförderung seinen Niederschlag gefunden habe.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Widerspruch, Klage, Berufung und auch die Revision blieben ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht führte zur Begründung seines Urteils aus: Nach rheinland-pfälzischem Landesrecht seien die Versorgungsbezüge der Klägerin nach ihrem vorletzten Amt (Besoldungsgruppe A 12) festzusetzen gewesen. Es bestehe kein Anlass, die entsprechenden Vorschriften dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG vorzulegen. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Versorgung nur dann aus dem letzten Amt gewährt werde, wenn der Beamte zumindest zwei Jahre lang zuvor aus diesem Amt besoldet wurde. Das gelte auch dann, wenn die Anrechnung von Zeiten der vorherigen tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben nicht vorgesehen sei. Auch das langjährige Auseinanderfallen von Amt und Funktion sei nicht zwingend durch eine Orientierung der Versorgungshöhe am höherwertigen Dienstposten zu kompensieren, wenn nicht rechtzeitig zwei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalls eine Beförderung in das entsprechende höhere Amt erfolgt sei. (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 2 C 2/15 –)

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, die klagabweisenden Entscheidungen verletzen sie in ihren Rechten aus Art. 33 Abs. 5 und Abs. 2 GG. Weil das Bundesverwaltungsgericht die nach Art. 100 GG gebotene Vorlage an das Bundesverfassungsgericht unterlassen habe, liege auch ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. S. 2 GG vor. Schließlich sei gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verstoßen worden.

## **2. Verfassungsrechtliche Bewertung:**

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die als entscheidungserheblich anzusehende Frage, ob eine zweijährige Wartezeit für die Gewährung eines Ruhegehaltes aus dem zuletzt innegehabten Amt auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich ist, wenn die Anrechnung von Zeiten der vorherigen tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben nicht vorgesehen ist.

### **2.1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage**

Bei der Beantwortung dieser Frage kann von folgenden als verfassungsrechtlich geklärt geltenden Grundsätzen ausgegangen werden:



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamten-tums zählt, dass das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist (vgl. BVerfG, 27.09.2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258 <286>).

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt.

Eine Mindestverweildauer im Beförderungsamt ist ebenfalls hergebrachter, lediglich modifizierender, Bestandteil des Bemessungsprinzips der Versorgung aus dem letzten Amt (vgl. BVerfGE 11, 203 <211>; 61, 43 <60>).

Eine zweijährige Wartezeit (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben) ist noch verfassungsgemäß (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1982 - 2 BvL 14/78 u.a. -, BVerfGE 61, 43).

Eine Verlängerung der Wartefrist auf drei Jahre ist mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar, weil dies den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung nicht mehr lediglich modifiziert, sondern ihn grundlegend verändert (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 –, BVerfGE 117, 372-404, Rn. 45).

## **2.2. Fehlendes verfassungsrechtliches Gebot einer Anrechnung höherwertiger Tätigkeit**

Die Frage, ob eine zweijährige Wartezeit für die Gewährung eines Ruhegehaltes aus dem zuletzt innegehabten Amt auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich ist, wenn die Anrechnung von Zeiten der vorherigen tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben nicht vorgesehen ist, wäre somit nur dann zugunsten der Beschwerdeführerin zu beantworten, wenn die Anrechnung verfassungsrechtlich geboten wäre. Überzeugende Gründe dafür sind nicht zu sehen.

Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 kann ein verfassungsrechtliches Gebot der Anrechnung nicht entnommen werden. Dort ist lediglich ausgeführt, dass eine solche Anrechnungsregelung, im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zulässig und „plausibel“ ist (BVerfG, 2 BvL 14/78 u.a. - BVerfGE 61, 43 <64>).



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Verpflichtung zur Anrechnung höherwertiger Tätigkeiten zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört. Insoweit hat das BVerwG überzeugend darauf hingewiesen, dass diejenigen Vorschriften, die schon im traditionsbildenden Zeitraum eine Wartezeit kannten, ebenfalls keine Anrechnungsregelung enthielten (Urteile vom 17. März 2016 – 2 C 2/15 - juris Rn. 16 und - 2 C 8/15 - juris Rn. 14). Dem ist die Beschwerdeführerin nicht durchgreifend entgegengetreten.

Soweit die Beschwerdeführerin meint, die unterbliebene Anrechnung ihrer höherwertigen Tätigkeit verstoße gegen Art. 33 Abs. 2 GG, ist dem nicht zu folgen. Der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt ist nämlich zugleich Ausdruck des in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsgrundsatzes. Das Alimentationsprinzip und das Leistungsprinzip "überschneiden" sich daher im Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 - 2 BvL 11/04 - BVerfGE 117, 372 <382>). Wenn – wie hier angenommen wird – das Alimentationsprinzip eine Anrechnung nicht verlangt, so verstößt die unterbliebene Anrechnung auch nicht gegen den in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsgrundsatz.

Soweit es als misslich empfunden wird, dass die Pension eines Beamten, der u.U. über viele Jahre die Aufgaben eines höherwertigen Amtes wahrnimmt, aber erst relativ kurz vor seiner Pensionierung in ein entsprechendes Statusamt befördert wird, sich nicht nach seinem letzten, sondern nur nach seinem vorletzten (Status-)Amt bemisst, ist – mit dem BVerwG - auf zweierlei hinzuweisen. Zum einen verlangt das Grundgesetz nicht, den Statusamtsbezug der Alimentationshöhe aufzuweichen, um diesen Missstand zu kompensieren. Zum anderen ist der Beamte nicht gewissermaßen rechtsschutzlos, wenn der Dienstherr in nicht mehr vertretbarem Umfang Amt und Funktion auseinanderfallen lässt. So kann er gerichtlich feststellen lassen, dass der langjährige Einsatz auf einem höherwertigen Dienstposten rechtswidrig ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 7. März 2013 - 2 BvR 2582/12 - NVwZ 2013, 1603 Rn. 23). Unter sehr engen Voraussetzungen kann auch ein Anspruch auf Beförderung entstehen. Schließlich hat das BVerwG mit Urteil vom 19.05.2016 (2 C 14/15 juris) entschieden, dass der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung auch vor einer dauerhaften Übertragung eines höherwertigen Aufgabenbereichs schützt.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

## II. Zum Beschwerdeverfahren 2 BvR 2233/16

Das Verfahren betrifft einen ehemaligen Beamten der Finanzverwaltung des Saarlandes, der mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 zum Steueramtsrat (Besoldungsgruppe A 12) befördert wurde und mit Ablauf des 30. April 2011 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand trat. Im Mai 2011 wurden die Versorgungsbezüge auf Grundlage des Amtes nach der Besoldungsgruppe A 11 festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach dem maßgeblichen Landesrecht die Festsetzung nach der Besoldungsgruppe A 11 erfolge, weil die Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 12 noch nicht zwei Jahre lang erhalten habe. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er bereits seit 1989 auf einem höherwertigen Dienstposten eingesetzt worden sei.

Es handelt sich somit um ein Parallelverfahren zu dem Verfahren 2 BvR 1330/16. Jedenfalls hinsichtlich der entscheidenden Frage, ob eine zweijährige Wartezeit für die Gewährung eines Ruhegehaltes aus dem zuletzt innegehabten Amt auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich ist, wenn die Anrechnung von Zeiten der vorherigen tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben nicht vorgesehen ist, weist das Verfahren keine Besonderheiten auf, auf die in dieser Stellungnahme einzugehen wäre.

Berlin, den 27. Februar 2020

Dr. Robert Seegmüller  
(Vorsitzender)